

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Aurich

Satzung vom 06.03.2008

Aufgrund der §§ 6 und 22 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Aurich in der Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Berufungsverfahren / Amtszeit	3
§ 4 Sitzungen des Jugendbeirates	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Geschäftsordnung	5
§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung	5
§ 8 Auflösung des Jugendbeirates	5
§ 9 Satzungsänderungen	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Präambel

Gemäß § 22 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung soll die Gemeinde Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Kinder und Jugendliche sollen deshalb im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Hiermit wird den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde gegeben und damit Erfahrungen mit der Politik in seiner kleinsten Einheit, der Kommunalpolitik, zu sammeln. Der Jugendbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange junger Menschen in unserer Stadt berühren. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mit der Bildung des Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, Rechnung getragen werden.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Jugendbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Stadt Aurich lebenden Kinder und Jugendlichen. Er führt den Namen „Jugendbeirat der Stadt Aurich“.
- (2) Der Jugendbeirat hat seinen Sitz in Aurich.
- (3) Der Wirkungsbereich des Jugendbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Aurich.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der jungen Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er berät und unterstützt durch seine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit die Stadt Aurich und Institutionen des öffentlichen Lebens bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben in der Jugendarbeit.
- (2) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Kindern und Jugendlichen, die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
 - Der Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Stadt Aurich und ist bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beratend tätig.

- Der Jugendbeirat kooperiert mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Aurich und vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.
 - Beratung und Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Der Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an die Verwaltung der Stadt Aurich und an die/den Vorsitzende/n des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses weiter. Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden in der Verwaltung geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im Jugend-, Sport- und Sozialausschuss.
 - (5) Für die Vertretung gegenüber der Stadt Aurich erhält der Jugendbeirat einen beratenden Sitz in allen öffentlich tagenden Sitzungen des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses.
 - (6) Der Jugendbeirat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Stadt Aurich festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner Aufgaben. Die technische Handhabung erfolgt über die Verwaltung der Stadt Aurich. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 3

Berufungsverfahren / Amtszeit

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus Kindern und Jugendlichen ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der Jugendvertretung über das 18. Lebensjahr hinaus tätig sein können.
- (2) Er setzt sich aus 7 Jugendlichen zusammen, die von den Organisationen und Gruppierungen, die in der Stadt Aurich Jugendarbeit leisten, bestimmt werden. Auch die Berufung von nichtorganisierten Mitgliedern ist möglich. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen und Gruppierungen, die Jugendarbeit leisten, jeweils zwei Delegierte, die ihren Ersten Wohnsitz im Gebiet der Stadt Aurich und zum Zeitpunkt der Wahl das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einer von der Stadt Aurich einberufenen Versammlung entsenden. Bewerbungen von nicht organisierten Mitgliedern sind von der Person direkt an die Verwaltung der Stadt Aurich einzureichen. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Jugendbeirates sowie bis zu 7 Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist ein Vertreter der Stadt Aurich.
- (3) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Die Berufung des Jugendbeirates hat vor Beginn der Wahlperiode zu erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger/innen bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat bzw. -vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates während der Amtszeit aus, wird entsprechend der Nachfolgeliste der Sitz neu besetzt. Die Wahlen für den nächsten Jugendbeirat haben vor Ablauf der Amtszeit des noch bestehenden Jugendbeirates zu erfolgen. Die Kosten für die Wahl trägt die Stadt Aurich.
- (4) Der Jugendbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister geleitet. Es wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die

stellvertretende Vorsitzende und schließlich der/die Schriftführer/ in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Jugendbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Beiratsmitglieder. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind die Mandatsträger/innen durch Stichwahl zu ermitteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.

- (5) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung der Stadt Aurich niedergelegt werden. Eine Neuwahl des Jugendbeirates ist vorzeitig durchzuführen, soweit die Mitgliederzahl unter 3 Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Sitzungen des Jugendbeirates

Die ordentliche Sitzung des Jugendbeirates findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Zu den Sitzungen ist ein Vertreter der Stadt Aurich einzuladen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Jugendbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Sitzung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat zu einer solchen außerordentlichen Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor und stellt dazu eine Tagesordnung auf.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Jugendbeirates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (3) Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er/Sie vertritt den Jugendbeirat nach außen.
- (5) Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der/Die Schriftführer/Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Jugendbeirates und Vorstandssitzung, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Verwaltung der Stadt Aurich zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfalle kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Jugendbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt Aurich zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Jugendbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Verwaltung der Stadt Aurich unterstützt den Jugendbeirat in verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen. Dem Jugendbeirat wird durch die Stadt Aurich eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt, in welcher die administrativen Arbeiten erledigt werden können.

§ 8 Auflösung des Jugendbeirates

Ist nach frühestens 2 Wahlperioden des Jugendbeirates festzustellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem Jugendbeirat übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem Jugendbeirat betrieben wurde, kann der Rat der Stadt Aurich die Auflösung des Jugendbeirates beschließen. Der Rat der Stadt Aurich beschließt auch wie weiter zu verfahren ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Jugendbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aurich, den 06. März 2008

gez. Windhorst

Windhorst
Bürgermeister